

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Seit 2005 wurde insbesondere im Zuge der intensiven Gefahrenzonenplanung in vielen weiteren Einzugsgebieten eindeutiger Wildbachcharakter nach § 99 Forstgesetz 1975 festgestellt. Auch einige neue Lawinengebiete wurden im Gelände erkannt.

2. Inhalt:

Neue Einzugsgebiete mit Wildbachcharakter, neue Lawinengebiete.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Kundmachung durch Auflage.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine für Bund und Land. Allenfalls geringe Kosten für die Gemeinden durch die zusätzlich zu begehenden Einzugsgebiete.

Erläuterungen

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Seit 2005 wurde insbesondere im Zuge der intensiven Gefahrenzonenplanung in vielen weiteren Einzugsgebieten eindeutiger Wildbachcharakter nach § 99 Forstgesetz 1975 festgestellt. Auch einige neue Lawinengebiete wurden im Gelände erkannt. Tätigkeitsgrenzen wurden seither jährlich im Einvernehmen mit der FA19B aktualisiert. Auch wurden Schreibfehler etc. erkannt und bereinigt.

2. Inhalt:

Nach § 99 Abs.5 Forstgesetz 1975 hat der Landeshauptmann auf Vorschlag des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark und nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen festzulegen.

Unter einem Wildbach im Sinne des Forstgesetzes ist ein dauernd oder zeitweise fließendes Gewässer, das durch rasch eintretende und nur kurze Zeit andauernde Anschwellungen, Feststoffe aus seinem Einzugsgebiet oder aus seinem Bachbett in gefährdendem Ausmaße entnimmt, diese mit sich führt und innerhalb oder außerhalb seines Bettes ablagert oder einem anderen Gewässer zuführt.

Unter einem Einzugsgebiet eines Wildbaches im Sinne des Forstgesetzes ist die Fläche des von diesem und seinen Zuflüssen entwässernden Niederschlagsgebietes sowie der Ablagerungsbereich des Wildbaches zu verstehen.

Unter einer Lawine im Sinne des Forstgesetzes sind Schneemassen zu verstehen, die bei raschem Absturz auf steilen Hängen, Gräben u.ä., infolge der genetischen Energie oder der von ihnen verursachten Luftdruckwelle oder durch ihre Ablagerungen Gefahren oder Schäden verursachen können.

Unter dem Einzugsgebiet einer Lawine im Sinne des Forstgesetzes ist deren Nähr-, Abbruch und Ablagerungsbereich sowie die Lawinenbahn zu verstehen.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark LGBl.Nr. 113/2005 wurden die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen neu festgelegt.

Seit der Erlassung der Verordnung 2005 wurde insbesondere im Zuge der intensiven Gefahrenzonenplanung in vielen weiteren Einzugsgebieten eindeutiger Wildbachcharakter festgestellt. Neue Lawinengebiete wurden im Gelände erkannt. Tätigkeitsgrenzen wurden im Einvernehmen mit der FA19B-Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt, Stempfergasse 7, 8010 Graz, aktualisiert. Auch wurden unterlaufene Schreibfehler etc. erkannt und nun wieder bereinigt.

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf der auf einem Vorschlag des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark, Conrad von Hötzendorf-Straße 127, 8010 Graz, basiert, wurden diese Berichtigungen gesamthaft erfasst.

Alle Wildbach- und Lawineneinzugsgebiete, Stand 31.12.2004, sind in der tieferstehenden Tabelle digital erfasst. Die steiermarkweite planliche Darstellung der Abgrenzung der Einzugsgebiete im Sinne des § 1 Abs.3 des Entwurfes in digitaler Form ist auch unter der Internetadresse:

[http://gis2.stmk.gv.at/gis2.stmk.gv.at/gis/da/\(S\(0mu3usibzm32efidedylbb55\)\)/init.aspx?kartensammlung=lfw&Karte=wlv&Massstab=1000000&usepopups=true](http://gis2.stmk.gv.at/gis2.stmk.gv.at/gis/da/(S(0mu3usibzm32efidedylbb55))/init.aspx?kartensammlung=lfw&Karte=wlv&Massstab=1000000&usepopups=true) abzurufen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Kundmachung durch Auflage.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine für Bund und Land. Allenfalls geringe Kosten für die Gemeinden durch die zusätzlich zu begehenden Einzugsgebiete.

Begründung dafür: Die Neuaufnahme von Einzugsgebieten erfolgt im Rahmen der Gefahrenzonenplanung. Wird ein Wildbachcharakter gemäß § 99 Forstgesetz 1975 festgestellt, so werden für diesen Bereich auch Gefahrenzonen ausgewiesen. Diese wichtige Information für die Gemeinde (für Raumordnung, Bauwesen, Sicherheitswesen, siehe GZP im Internet, GZP als Teil des Katastrophenschutzplanes) und deren BürgerInnen werden der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Nutzen die Kosten bei weitem übersteigt. Durch den Wegfall von mittleren Einzugsgebieten (Übergabe an die Bundeswasserbauverwaltung) verringern sich die Kosten für

die jährlichen Begehungen der Einzugsgebiete. Klein- und Kleinst Einzugsgebiete sind in der Regel maximal 300 – 400 m lang und verursachen somit kaum Kosten für die Begehung.